



# Amtsblatt

Nr. 24/2004 vom 19. Oktober 2004 –12. Jahrgang

**Inhaltsverzeichnis:**

	<b>(Seite)</b>	
Bekanntmachungen	2	4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Velbert

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

**Satzung  
zur 4. Änderung der Hauptsatzung  
der Stadt Velbert vom 01. Juli 2000**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12. 10. 2004 aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NW. 2023), geändert durch das Gesetz zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28. 03. 2000 (GV.NW.245) folgende

Satzung  
zur 4. Änderung der  
Hauptsatzung der Stadt Velbert  
vom 19. Oktober 2004

beschlossen:

I.

§ 8 – Ausländerbeirat – wird geändert:

§ 8 – Integrationsrat –

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Anstelle eines Ausländerbeirates gemäß § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird ein Integrationsrat im Sinne der Ziffer 6.1 der „Handlungsempfehlungen für die Arbeit und Organisation der Ausländerbeiräte und anders organisierter Gremien“ des Innenministers des Landes NRW, die auf den Beschluss des Landtags vom 16.10. 2003 zurückgehen, eingerichtet.

Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern.

Die Mitglieder werden zu einem Drittel (5 Mitglieder) vom Rat nach dem für die Besetzung der Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte bestimmt. Entsprechendes gilt für die Bestimmung deren Stellvertreter.

Hinsichtlich der verbleibenden zwei Drittel (10 Mitglieder) erfolgt die Besetzung nach den Bestimmungen des § 27 GO NW für die Wahlzeit nach Listen oder als Einzelbewerber durch Wahl. Für jeden Listenbewerber/jede Listenbewerberin können persönliche Vertreter/-innen bestimmt werden.

§ 12 – Ausschüsse –

Abs. 1 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

folgende Fachausschüsse:

Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Strukturverbesserung,

Ausschuss Forum Niederberg,

Betriebsausschuss,

Jugendhilfeausschuss,

Kulturausschuss,

Schulausschuss,

---

Sozialausschuss,

Sportausschuss

Umwelt- und Planungsausschuss.

Es wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

Der Rat kann stellvertretende Ausschussmitglieder bestellen. Soweit er stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.

Als Stellvertreter eines Ratsmitgliedes können nur Ratsmitglieder, als Stellvertreter eines sachkundigen Bürgers können bis zu zwei sachkundige Bürger, im übrigen Ratsmitglieder bestellt werden.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 16 – Zuständigkeit der Fachausschüsse –

In Absatz 2 wird die Bezeichnung „Schul- und Sportausschuss“ durch die Bezeichnung „Schulausschuss“ ersetzt.

In Absatz 3 werden die Buchstaben a) und b) nach den Worten „Baugesetzbuch“ jeweils um den Zusatz „(BauGB)“ ergänzt.

Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.

Es wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

Dies gilt auch für Beschlüsse über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 BauGB und für Beschlüsse über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

## II.

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

---

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Ratsbeschluss wurde vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 13. 10. 2004

Gez. Freitag  
Bürgermeister